

Kantonale Militärverordnung ⁶⁾

vom 23. November 2004

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 11 Abs. 2, 121, 122 und 125 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG) vom 3. Februar 1995 ¹⁾, Art. 189 Abs. 2, 191 Abs. 5 und 195 Abs. 4 des Militärstrafgesetzes (MStG) vom 13. Juni 1927 ²⁾, Art. 34 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung) vom 5. Dezember 2003 ³⁾ sowie Art. 22 des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG) vom 12. Juni 1959 ⁵⁾, ⁶⁾

beschliesst:

I. Zuständigkeit und Organisation

§ 1

¹ Das Amt für Militär und Zivilschutz ist die kantonale Militärbehörde. Es ist zuständig für den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften im Militärwesen, soweit das Bundesrecht oder diese Verordnung nicht eine andere kantonale Stelle bezeichnet.

Amt für Militär
und Zivilschutz

² Im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidet es über Gesuche um Dienstverschiebungen, sorgt für den Unterhalt und den Ersatz der persönlichen Ausrüstung der Wehrpflichtigen und vollzieht die Vorschriften über die ausserdienstlichen Pflichten.

³ Zur Unterstützung für die Erfüllung seiner Aufgaben kann es Angehörige der Armee gemäss Art. 59 Militärgesetz aufbieten.

§ 1a ⁷⁾

¹ Die Wehrpflichtersatzabgabe wird durch das Amt für Militär und Zivilschutz erhoben.

Wehrpflicht-
ersatzabgabe

² Rekurskommission ist das Obergericht (Art. 36b des Verwaltungsrechtspflegegesetzes).

Amtsblatt 2004, S. 1717.

§ 2

Militärkreis und
Kreiskommando

¹ Der Kanton Schaffhausen bildet für die Militärorganisation einen einzigen Kreis. Der Militärkreis ist nicht in Sektionen unterteilt.

² Der Leiter oder die Leiterin des Amtes für Militär und Zivilschutz ist zugleich Kreiskommandant oder Kreiskommandantin.

³ Das Kreiskommando ist zuständig für die Bearbeitung der Kontrolldaten (Stammkontrollführer) sowie für die übrigen vom Bundesrecht oder dieser Verordnung dem Kreiskommando übertragenen Aufgaben.

⁴ Das Kreiskommando ist allgemeine Auskunfts- und Kontaktstelle für die Wehrpflichtigen im Kanton.

II. Pflichten der Einwohnerkontrollen

§ 3

¹ Die Einwohnerkontrollen stellen dem Kreiskommando die Daten der Stellungspflichtigen und die Mutationsdaten der Wehrpflichtigen gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben zur Verfügung.

² Insbesondere sind die männlichen Schweizer Bürger spätestens auf Ende des Jahres, in dem sie das 17. Altersjahr vollenden, dem Kreiskommando zu melden.

III. Schiesswesen ausser Dienst

§ 4

¹ Das Amt für Militär und Zivilschutz ist zuständig für den Vollzug des Schiesswesens ausser Dienst, insbesondere vollzieht es die Aufgaben gemäss Art. 34 der Schiessverordnung. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des zuständigen Departementes für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder der Schiesskommission.

² Der Kanton Schaffhausen bildet einen einzigen Schiesskreis.

IV. Zuständigkeit der kantonalen Militärbehörden im Militärstrafwesen

§ 5

¹ Dem Kreiskommando steht die Disziplinargewalt gemäss Art. 195 Abs. 4 Militärstrafgesetz zu. Es verfügt Disziplinar-massnahmen gemäss Art. 188 lit. b Militärstrafgesetz und sorgt für deren Vollzug. Disziplinarstrafgewalt ausserhalb des Dienstes

² Das Kreiskommando vollzieht die Disziplinarbussen und Arreststrafen gemäss Art. 189 Abs. 2 und Art. 191 Abs. 5 des Militärstrafgesetzes, welche im Dienst nicht bezahlt beziehungsweise vollzogen wurden, und die Arreststrafen gemäss Art. 192 des Militärstrafgesetzes.⁶⁾

§ 6

Für die Umwandlung von Disziplinarbussen in Arrest ist die Militärbehörde zuständig, welche die Disziplinarbusse verfügt hat. Vom Truppenkommandanten verfügte Disziplinarbussen werden vom Kreiskommando umgewandelt. Umwandlung von Bussen in Arrest

§ 7

Entscheide des Kreiskommandanten oder der Amtes für Militär und Zivilschutz in Militärstrafsachen können mit Disziplinarbeschwerde beim zuständigen Departement angefochten werden. Die Rechtsmittelfrist und das Verfahren richten sich nach den Art. 207 ff. des Militärstrafgesetzes. Disziplinarbeschwerde

V. Schlussbestimmung

§ 8

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen⁴⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen

³ Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung werden aufgehoben:

- a) Verordnung über die Dienstverhältnisse der Sektionschefs vom 14. Juni 1988;
- b) Verordnung über die Zuständigkeit der kantonalen Militärbehörden im Militärstrafwesen vom 4. Dezember 1990;

Fussnoten:

- 1) SR 510.10.
- 2) SR 321.0.
- 3) SR 512.31.
- 4) Amtsblatt 2004, S. 1717.
- 5) SR 661.
- 6) Fassung gemäss RRB vom 27. April 2010, in Kraft getreten am 1. Juni 2010, (Amtsblatt 2010, S. 667).
- 7) Eingefügt durch RRB vom 27. April 2010, in Kraft getreten am 1. Juni 2010, (Amtsblatt 2010, S. 667).